

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 66 (1974)

Heft: 6-7

Artikel: Viele Gründe für die Mitbestimmung

Autor: Hensche, Detlef

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-354691>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Viele Gründe für die Mitbestimmung

Die Forderung nach gleichberechtigter Mitbestimmung hat viele Väter. Und entsprechend viele Begründungen. Da ist auf der einen Seite die Philosophie von der *sozialen Partnerschaft*. Kapital und Arbeit müssten sich nicht notwendig feindlich gegenüberstehen. Die offene gesellschaftliche Auseinandersetzung soll dadurch abgelöst werden, dass die Arbeitnehmer an den Entscheidungen (und am Vermögen) der Unternehmen beteiligt werden.

Dahinter steckt die Vorstellung von der gesellschaftlichen Harmonie von Kapital und Arbeit als Perspektive der katholischen Soziallehre.

Dieses soziale Leitbild der Partnerschaft mag zwar innerhalb des Programms der CDU/CSU noch seinen Stellenwert haben, dem politischen Programm des Deutschen Gewerkschaftsbundes entspricht es nicht. Die Ideologie der sozialen Partnerschaft wird nach aller gewerkschaftlichen Erfahrung nur zu oft missbraucht, um von der gesellschaftlichen Lage der Arbeitnehmer abzulenken. Konflikte wird es auch weiter geben. Sie dürfen weder gelehnet noch zu technisch lösbaren Auseinandersetzungen heruntergespielt werden. Das Eigentum an den Produktionsmitteln muss

eingeschränkt und zur gleichberechtigten Teilhabe der Arbeitnehmer entwickelt werden. Mitbestimmung soll die grundlegenden Interessengegensätze nicht verschütten, sondern dazu verhelfen, die Interessen der Arbeitnehmer durchzusetzen. Und Mitbestimmung ist keineswegs der Preis um den die Arbeitnehmer und ihre Gewerkschaften den Frieden mit dem Kapitalismus schliessen würden.

Eine andere Begründung liegt in der Forderung nach *Demokratie*. In der Tat: Demokratie kann und darf sich nicht allein auf den staatlichen Bereich beschränken. Auch wirtschaftliche und gesellschaftliche Macht muss demokratisch kontrolliert werden. Die Trennung von Staat und Gesellschaft – wobei die Demokratie allein dem Staat vorbehalten bleibt – sollte der Vergangenheit angehören. Unter der Geltung sozialer Grundrechte und angesichts des Sozialstaatsauftrags des Grundgesetzes müssen Grundwerte wie die Würde des Menschen, die Entfaltung der Persönlichkeit und die demokratische Teilhabe an Entscheidungsprozessen auch in der Wirtschaft gelten.

(Aus einem Artikel von *Detlef Hensche*, erschienen im «Mitbestimmungsgespräch», Heft 10/11/12, 1973)

lichen Arbeitnehmervertreter aufgrund ihrer Fachkenntnisse die betrieblichen Kollegen unterstützen.

Der Regierungsentwurf weicht insofern von dieser gewerkschaftlichen Forderung ab, als lediglich drei von zehn Arbeitnehmervertretern auf Vorschlag der Gewerkschaften gewählt werden. Die ausserbetrieblichen Arbeitnehmervertreter werden in eine Minderheitenrolle gedrängt.

4. Arbeitsdirektor

Den Vorständen grosser Unternehmen soll nach den gewerkschaftlichen Forderungen zugleich ein Arbeitsdirektor angehören, der nicht gegen den Willen der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat bestellt und abberufen werden kann. Dies ist deshalb notwendig, da das für Personal- und Sozialfragen zuständige Vorstandsmitglied der geborene Gesprächspartner für Betriebsräte und Gewerkschaften ist. Er muss daher

das uneingeschränkte Vertrauen der Arbeitnehmer geniessen.

Auch diese Forderung ist im Regierungsentwurf nicht verwirklicht. Danach soll zwar ein Vorstandsmitglied für Personal- und Sozialfragen zuständig sein; es wird jedoch wie alle übrigen Vorstandsmitglieder bestellt – letztlich von der Eigentümerversammlung.

Dies sind die Kernforderungen des DGB zur Mitbestimmung. Sämtliche Forderungen, die im Regierungsentwurf ganz oder teilweise nicht erfüllt sind. Daher musste die Antwort der Gewerkschaften auf den vorliegenden Entwurf eine eindeutige Ablehnung sein. Der DGB wird im Zuge der bevorstehenden parlamentarischen Beratungen alles daran setzen, um den Entwurf im Sinne der gewerkschaftlichen Forderungen zu verändern. In der vorliegenden Fassung darf er nicht Gesetz werden.

Detlef Hensche